

kumulativer Geltung hinzu.⁸⁴⁹ Gerade wenn der Verantwortliche Arbeitgeber von Personen ist, welchen Daten von Betroffenen zugänglich sind oder zur Kenntnis gelangen, wird in der Praxis die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsverpflichtung empfohlen, um eine Einhaltung des Datengeheimnisses sicherzustellen und im Zweifel nachweisen zu können. Darüber hinaus soll der Mitarbeiter über seine Pflichten und die Grenzen der Datenverarbeitung aufgeklärt werden, sodass diesbezüglich Unklarheiten vermieden werden können.⁸⁵⁰

Darüber hinaus regelt Art 10 DSGVO Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht. Danach dürfen die Personen, welche unter den Anwendungsbereich des Art 10 DSGVO fallen, die anvertrauten bzw zugänglich gewordenen Daten übermitteln, sofern hierfür ein „rechtlich zulässiger Grund“ besteht (Umkehrschluss aus dem Wortlaut der Bestimmung). Zwar wird in Bezug auf diese Voraussetzung nicht dargelegt, worin rechtlich zulässige Gründe bestehen, jedoch ist hierbei va auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verarbeitungen personenbezogener Daten im Allgemeinen gem Art 4 DSGVO abzustellen.⁸⁵¹ Besondere gesetzliche Verpflichtungen, wie zB die Pflicht, als Zeuge in einem Verfahren auszusagen, können die Geheimhaltungspflicht ebenfalls durchbrechen.⁸⁵²

Die in der DS-GVO enthaltenen Bestimmungen betreffend die Geheimhaltungspflicht durch Personen, welche dem Verantwortlichen resp dem Auftragsverarbeiter unterstellt sind, entwickeln den Grundsatz des Datengeheimnisses im liechtensteinischen Datenschutzrecht weiter. Das Rechtsverhältnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter wird diesbezüglich in mehrerlei Hinsicht präzisiert: Die Pflicht des Auftragsverarbeiters zur grundsätzlichen Geheimhaltung und zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ihm unterstellte Personen wird auch schlagend, wenn dieser im Auftrag von Behörden personenbezogene Daten verarbeitet bzw verarbeiten lässt, was mE zwar aus Art 10 DSGVO abgeleitet werden konnte (dessen Wortlaut nicht zwischen Auftragsverarbeiter und einem datenverarbeitenden Verantwortlichen unterscheidet), allerdings nicht klar geregelt war. Zudem stellt die Pflicht zur Sicherstellung des Datengeheimnisses durch den Verantwortlichen resp den Auftragsverarbeiter bei einer Zugangsmöglichkeit für die ihm unterstellten Personen eine Neuerung dar, welche

⁸⁴⁹ Vgl *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 5/36.

⁸⁵⁰ Vgl *Datenschutzstelle*, Datengeheimnis (Art. 10 DSGVO), <http://www.llv.li/#/11385/datengeheimnis-art--dsg> (17.1.2018).

⁸⁵¹ Ähnlich auch *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 5/36 unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften des öDSG.

⁸⁵² Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 16, Rz 7.